



Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0747-II/2/b/2018

Wien, am 22. Jänner 2019

Die Abgeordnete zum Nationalrat Nurten Yilmaz, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. November 2018 unter der Zahl 2342/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Pyrotechnik bei Sportveranstaltungen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Frage 1:*

*Wie viele Genehmigungen für den Einsatz von Pyrotechnik bei Sportveranstaltungen wurden im vergangenen Jahr 2017, sowie im heurigen Jahr 2018 erteilt?*

	2017	2018
Anzahl Ausnahmegewilligungen nach dem PyroTG	30	42

*Frage 2:*

*Um welche Sportveranstaltungen handelt es sich dabei und wo fanden diese statt?*

Bundesland	Anzahl der Ausnahmegewilligungen nach dem PyroTG	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
Burgenland	1	American Football	Ritzing Sonnenseestadion -

<b>Kärnten</b>	1	Ski Alpin	Tröpolach
<b>Niederösterreich</b>	6	Fußball	St. Pölten - NV Arena Maria Enzersdorf - BSFZ Arena
<b>Oberösterreich</b>	4	Fußball	Steyr - Life-Radia-Arena
		Ski Alpin	Ebensee - Feuerkogel
		Halbmarathon	Gmunden
		Special Olympics	Vöcklabruck - Voralpenstadion
<b>Salzburg</b>	8	Fußball	Wals-Siezenheim - Red Bull Arena
<b>Steiermark</b>	1	American Football	Bruck a.d. Mur - Oberaich
<b>Tirol</b>	10	Fußball	Wattens - Gernot Langes-Stadion Innsbruck - Tivolistadion
		American Football	Wattens - Gernot Langes-Stadion Innsbruck - Tivolistadion Kufstein - Grenzlandstadion
		Nighttrail	Innsbruck - Innenstadt
<b>Vorarlberg</b>	0	---	---
<b>Wien</b>	11	Fußball	Generali Arena Allianz Stadion

**Frage 3:**

*Welche unterschiedlichen Maßnahmen werden bei verschiedenen Sportveranstaltungen, in etwa einem Skirennen und einem Fußballmatch getroffen?*

Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Sicherheitsbehörde zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und die darauf abgestimmten Maßnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen richten sich nicht nach der Sportart, sondern nach den im Einzelfall vorliegenden Möglichkeiten und Verhältnissen. Dementsprechend sind an unterschiedlichen Örtlichkeiten, auch im Vergleich zu Veranstaltungen derselben Sportart, unterschiedliche Maßnahmen, jeweils im Ermessen der zuständigen und genehmigenden Sicherheitsbehörde, möglich.

**Frage 4:**

*Hatte dies bisher Auswirkungen auf die Genehmigung für den Einsatz von Pyrotechnik?*

Die notwendigen Maßnahmen und ihre Auswirkungen (die Verhinderung von Gefährdungen von Personen und Beschädigung von Sachen) sind als Voraussetzung für die Genehmigungen zur Verwendung von Pyrotechnik zu verstehen.

*Fragen*

*5. Stimmen die Meldungen, wonach es keine Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Pyrotechnik geben wird?*

*6. Wenn ja, gab es dafür einen Anlass/Anlässe?*

*7. Wenn ja, welchen/welche und um welche Vergehen bei welcher Sportveranstaltung handelt es sich?*

Nein. Es wird weiterhin möglich sein, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen bei Wettbewerben, die von nationaler oder internationaler Bedeutung sind (z.B. Spiel der UEFA Champions League, Weltmeisterschafts- und Europameisterschaftsspielen, Wiener Derby oder sonstigen medien- oder publikumswirksamen Veranstaltungen) die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze durch den Veranstalter bzw. von diesen (rechtsgeschäftlich) beauftragten Verantwortlichen zu erlauben.

*Fragen*

*8. In dem Kurier-Artikel, von 9.3.2018 spricht der ÖVP-Abgeordnete Karl Mahrer davon, dass es in den Fußballstadien "teilweise Verhältnisse wie im rechtsfreien Raum gibt". Teilen sie diese Meinung?*

*9. Wenn ja, warum?*

Die Aufgabe der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei (Sport)Veranstaltungen ergibt sich aus dem geltenden Sicherheitspolizeigesetz und aus weiteren gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

*Fragen*

*10. Sind ihnen Best-Practice-Beispiel für Pyrotechnik bekannt?*

*11. Wenn ja, welche?*

Ja. Mit Ausnahme einiger weniger Vereine wird in Österreich durch die enge Zusammenarbeit der Vereinsführung und ihren Fans die Verwendung illegaler Pyrotechnik hintangehalten. Grundsätzlich wird jedoch hervorgehoben, dass die missbräuchliche

Verwendung pyrotechnischer Gegenstände bei Sportveranstaltungen nicht durch eine einzige Maßnahme verhindert werden kann. Vielmehr ist eine enge Zusammenarbeit aller Stakeholder, die für die Sicherheit bei Sportveranstaltungen verantwortlich zeichnen, erforderlich.

Das Bundesministerium für Inneres pflegt seit 2009 eine enge Kooperation mit dem Österreichischen Fußball-Bund und der Österreichischen Fußball-Bundesliga. Bei Vernetzungstreffen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Sicherheitsbehörden, Einsatzkommandanten bzw. Leitern der szenekundigen Dienste wird einmal jährlich versucht, neue Strategien zu entwickeln.

Durch die Teilnahme von Vertretern des Bundesministeriums für Inneres an internationalen Tagungen ist gewährleistet, dass auch internationale Entwicklungen in den Strategien des Bundesministeriums für Inneres Platz finden.

#### Fragen

12. *Kennen Sie das Rapid-Best-Practice-Beispiel?*

13. *Kann dieses Rapid-Best-Practice-Beispiel, das gemeinsam mit Karl Mahrer in seiner Funktion als Vizepräsident der Wiener Polizei erarbeitet worden ist, als Vorbild für andere Fußballvereine dienen?*

14. *Wenn nein, warum nicht?*

15. *Wenn ja, welche Maßnahmen ergeben sich daraus?*

Nein. Es gibt kein Rapid-Best-Practice-Beispiel, wie die nachstehende Auflistung belegt. In der Tabelle sind alle in den Jahren 2017 und 2018 angezeigten Übertretungen von Auflagen der mit Bescheid genehmigten Ausnahmegewilligungen nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 bei Heimspielen von Rapid Wien im Allianz Stadion dokumentiert:

05.03.2017	SK Rapid Wien vs. FC Red Bull Salzburg	7 Anzeigen
18.03.2017	SK Rapid Wien vs. SV Mattersburg	1 Anzeige
15.04.2017	SK Rapid Wien vs. Cashpoint SCR Altach	1 Anzeige
23.04.2017	SK Rapid Wien vs. FK Austria Wien	9 Anzeigen
21.05.2017	SK Rapid Wien vs. SK Puntigamer Sturm Graz	2 Anzeigen
22.07.2017	SK Rapid Wien vs. SV Mattersburg	4 Anzeigen
06.08.2017	SK Rapid Wien vs. FK Austria Wien	1 Anzeige
26.08.2017	SK Rapid Wien vs. LASK Linz	2 Anzeigen
26.11.2017	SK Rapid Wien vs. FC Red Bull Salzburg	3 Anzeigen
04.02.2018	SK Rapid Wien vs. FK Austria Wien	13 Anzeigen
17.02.2018	SK Rapid Wien vs. SK Puntigamer Sturm Graz	5 Anzeigen
17.03.2018	SK Rapid Wien vs. RZ Pellets WAC	1 Anzeige
22.04.2018	SK Rapid Wien vs. FC Flyeralarm Admira	1 Anzeige
26.04.2018	SK Rapid Wien vs. LASK Linz	3 Anzeigen
20.05.2018	SK Rapid Wien vs. Cashpoint SCR Altach	5 Anzeigen

28.05.2018	SK Rapid Wien vs. SKN St. Pölten	4 Anzeigen
16.09.2018	SK Rapid Wien vs. FK Austria Wien	3 Anzeigen

### *Fragen*

*16. Kennen Sie die Ergebnisse des Europäischen Fußballkongresses in Gent (Juli 2017) zum Thema alternative Pyrotechnik?*

*17. Wenn ja, gibt es Alternativen, die für Österreich zulässig wären?*

Nein. Da alle derzeit bekannten „alternativen“ pyrotechnischen Gegenstände unter das Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) fallen, wird eine Verwendung solcher pyrotechnischer Gegenstände in Stadien weiterhin nur unter den Voraussetzungen des PyroTG 2010 möglich sein.

### *Frage 18:*

*Kennen Sie eine Alternative zur herkömmlichen Pyrotechnik des dänischen Pyrotechnikers Lasse Bauers, die sogenannte "kalte" Fackel?*

Die sogenannte „kalte“ Fackel befindet sich in einer Erprobungsphase. Die Entwicklungen werden beobachtet.

### *Frage 19:*

*Wenn ja, werden Sie diese in Österreich prüfen lassen?*

Nein. Für das Konformitätsbewertungsverfahren ist der Erzeuger oder der Importeur verantwortlich.

### *Frage 20:*

*Wenn nein, werden Sie sich über die "kalte Fackel" informieren?*

Ja. Die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Inneres wird solche pyrotechnischen Gegenstände ankaufen und testen.

### *Frage 21:*

*Kennen Sie das Konzept einer Smoke Device Area? (Fans, die zuvor an einem Sicherheitstraining teilgenommen haben, dürfen vor dem Anpfiff bunten Rauch eines zertifizierten Anbieters zünden, der nicht krebserregend oder toxisch ist.)*

Nein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass starke Rauchentwicklung in Menschenmengen Panik auslösen kann.

Besondere Show-, Entertainment- und szenische Gestaltungselemente, die zwar den Anschein eines „pyrotechnischen“ Effektes darstellen und umgangssprachlich oft auch als „Pyrotechnik“ bezeichnet werden, aber nicht dem Regelungsregime des PyroTG unterliegen, sind in Österreich erlaubt. Beispielsweise fallen Nebeleffekte mittels handelsüblicher Nebelgeräte (z.B. Nebelmaschinen und Hazern, Trockeneis-, CO<sub>2</sub>- und Stickstoff-Nebelgeräte) nicht unter das PyroTG.

#### *Fragen*

*22. Ist eine Novellierung des Pyrotechnikgesetzes geplant?*

*23. Wenn ja, welche?*

Nein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine derartigen Planungen.

Herbert Kickl



